

Stellungnahme

Eingebracht von: Schelberger, Andreas

Eingebracht am: 26.08.2020

Der Entwurf ist abzulehnen weil

- 1) Keine Klarheit was bestimmte Orte sind, die offensichtlich im Gegensatz zu öffentlichen Orten stehen
- 2) Eine sachliche und/oder zeitliche Einschränkung oder Begründung, wann Betretungsverbote bzw - einschränkungen bzw -auflagen verordnet werden können, ist durch: Beim Auftreten von Covid19, nicht gegeben. Covid19 wird in den nächsten Jahren permanent auftreten. Eine klarere Definition der epidemiologischen Lage die zu Maßnahmen führt, ist unumgänglich
- 3) Eine Entlastung der Gerichte, gerade wenn es um Freiheitsentzug geht, ist kontraproduktiv. Sämtliche Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Einzelnen oder Personengruppen führen (Quarantäne, Betretungsverbote), sind gerichtlich auf sachliche Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit zu prüfen - unabhängig von der Dauer der Maßnahmen.